

# Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität

vom 27. Juni 2018<sup>1</sup>

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>2</sup>

als Reglement:

## I. Fachmittelschulabschluss

### 1. Selbstständige Arbeit

#### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Als Teil der Abschlussprüfung ist eine selbstständige Arbeit zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der selbstständigen Arbeit. Sie oder er bestimmt den Abgabe- und Präsentationstermin.

#### *Art. 2 Erstellung und Bewertung*

<sup>1</sup> Die Erstellung der selbstständigen Arbeit wird von einer Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation.

<sup>2</sup> Beim schriftlichen Teil werden der Prozess (inkl. Projektskizze) und das Produkt bewertet. Der schriftliche Teil der selbstständigen Arbeit zählt zu drei Vierteln für die Gesamtnote.

<sup>3</sup> Die selbstständige Arbeit wird mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Es werden ganze und halbe Noten erteilt.

<sup>4</sup> Ungenügende selbstständige Arbeiten werden von einer zweiten Lehrperson bewertet. Die definitive Note wird von beiden bewertenden Lehrpersonen gemeinsam festgesetzt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

#### *Art. 3 Plagiat*

<sup>1</sup> Wird die Arbeit ganz oder teilweise unter Missachtung der bekannt gegebenen Zitierregeln verfasst, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2018, SchBl 2018, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2018; Geändert durch Nachtrag vom 11. September 2019, SchBl 5/2019; in Vollzug ab 1. August 2019.

<sup>2</sup> sGS 215.1.

#### *Art. 4 Abgabetermin*

<sup>1</sup> Wird die selbstständige Arbeit nicht innert der vom Rektorat bekannt gegebenen Frist abgegeben, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinarmassen.

## **2. Abschlussprüfung**

#### *Art. 5 Zeitpunkt*

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung findet am Schluss des dritten Ausbildungsjahres statt.

#### *Art. 6 Zulassung*

<sup>1</sup> Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

#### *Art. 7 Prüfungsleitung*

<sup>1</sup> Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht des Erziehungsrates durch die Fachlehrpersonen der obersten Klasse abgenommen.

<sup>2</sup> Als Expertinnen und Experten wirken mit:

- a) Mitglieder des Erziehungsrates;
- b) vom Bildungsdepartement gewählte Expertinnen und Experten.

<sup>3</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

1. eine andere Fachlehrperson als Vertretung der Fachlehrperson der obersten Klasse bezeichnen;
2. ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

#### *Art. 8 Fächer*

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) alle Berufsfelder:
  1. Deutsch;
  2. Französisch;
  3. Englisch;
  4. Mathematik;
  5. Geschichte;
  6. Biologie/Ökologie;
  7. Chemie/Physik;
  8. Wirtschaft/Recht;
  9. Psychologie;
  10. selbstständige Arbeit;
- b) Berufsfeld Gesundheit:
  11. Berufsfeldunterricht<sup>1</sup>;

---

<sup>1</sup> Wird doppelt gezählt.

- c) Berufsfeld Soziales:
  - 11 Berufsfeldunterricht<sup>1</sup>;
- d) Berufsfeld Pädagogik:
  - 11. Musik;
  - 12. Gestalten;
- e)<sup>2</sup>
  - 11.
  - 12.
- f) Berufsfeld Gestalten:
  - 11. Gestalten<sup>3</sup>;
  - 12. Kunstgeschichte;
- g) Berufsfeld Kommunikation und Information:
  - 11. Kommunikation allgemein<sup>4</sup>;
  - 12. Medienkunde und Recht;
  - 13. Digitale Kommunikation;
  - 14 Kommunikation in anderen Kulturen<sup>5</sup>.

*Art. 9 Prüfungsfächer a) schriftlich und mündlich*

<sup>1</sup> Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) alle Berufsfelder:
  - 1. Deutsch;
  - 2. Französisch;
  - 3. Englisch;
- b) Berufsfeld Gesundheit:
  - 4. Berufsfeldunterricht;
- c) Berufsfeld Soziales:
  - 4. Berufsfeldunterricht;
- d) Berufsfeld Pädagogik:
  - 4. Psychologie;
- e)<sup>6</sup>
  - 4.
- f) Berufsfeld Gestalten:
  - 4. Gestalten;
- g) Berufsfeld Kommunikation und Information:
  - 4. Kommunikation allgemein.

*Art. 10 b) schriftlich*

<sup>1</sup> Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) alle Berufsfelder:
  - 1. Mathematik;
- b) Berufsfeld Gesundheit:

---

<sup>1</sup> Wird doppelt gezählt.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Nachtrag.

<sup>3</sup> Das Fach Gestalten setzt sich zu 2/5 aus zweidimensionalem Gestalten, zu 2/5 aus dreidimensionalem Gestalten und zu 1/5 aus digitalem Gestalten zusammen.

<sup>4</sup> Kommunikation allgemein wird mit dem Fach Psychologie (Abs. 1 Bst. a Ziff. 9 dieser Bestimmung) zur Hälfte verrechnet.

<sup>5</sup> Kommunikation in anderen Kulturen wird mit dem Fach Englisch (Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 dieser Bestimmung) verrechnet. Kommunikation in anderen Kulturen wird zu 1/3 und Englisch zu 2/3 gewichtet.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Nachtrag.

- 2. Biologie oder Ökologie<sup>1</sup>;
- 3. Physik oder Chemie<sup>2</sup>;
- c) Berufsfeld Soziales:
  - 2. Biologie oder Ökologie<sup>3</sup>;
  - 3. Chemie;
- d) Berufsfeld Pädagogik:
  - 2. Biologie oder Ökologie<sup>4</sup>;
  - 3. Physik oder Chemie<sup>5</sup>;
- e)<sup>6</sup>

- f) Berufsfeld Gestalten:
  - 2. Kunstgeschichte;
- g) Kommunikation und Information:
  - 2. Digitale Kommunikation;
  - 3. Medienkunde und Recht.

<sup>2</sup> Das Fach Ökologie umfasst auch Inhalte des Fachs Geografie.

#### *Art. 11 Prüfungsstoff und Hilfsmittel*

<sup>1</sup> Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bezeichnet nach Rücksprache mit den Fachgruppen die zugelassenen Hilfsmittel.

#### *Art. 12 Schriftliche Prüfungen*

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrperson abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht.

<sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern je Fach zwischen einer und vier Stunden. Die Rektorin oder der Rektor legt die Dauer fest.

<sup>3</sup> Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung.

#### *Art. 13 Mündliche Prüfungen a) Abnahme*

<sup>1</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten, vorbehalten bleibt Art. 39 dieses Erlasses. Sie werden von der Fachlehrperson abgenommen.

<sup>2</sup> Bei der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder eine andere Expertin oder ein anderer Experte anwesend. Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einem Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

---

<sup>1</sup> In Jahren mit gerader Jahreszahl wird Biologie, in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Ökologie geprüft.

<sup>2</sup> In Jahren mit gerader Jahreszahl wird Physik, in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Chemie geprüft.

<sup>3</sup> In Jahren mit gerader Jahreszahl wird Biologie, in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Ökologie geprüft.

<sup>4</sup> In Jahren mit gerader Jahreszahl wird Biologie, in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Ökologie geprüft.

<sup>5</sup> In Jahren mit gerader Jahreszahl wird Physik, in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Chemie geprüft.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Nachtrag.

#### Art. 14 b) Noten

<sup>1</sup> Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrperson die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Expertin oder der Experte.

<sup>2</sup> Die Expertin oder der Experte und die prüfende Lehrperson halten Noten und Prüfungsverlauf fest.

#### Art. 15 Unredlichkeiten

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen den Fachmittelschulabschluss verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

#### Art. 16 Prüfungsversäumnis und Nachprüfung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf eine Nachprüfung, wer:

- a) vor der Prüfung nachweist, dass die Prüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten werden kann;
- b) vor oder während der Prüfung nachweist, dass die Prüfungsfähigkeit nicht besteht.

<sup>2</sup> Bestehen zwingende Gründe, ist der Nachweis ausnahmsweise nach der Prüfung zulässig. Er hat vor Bekanntgabe des Resultats zu erfolgen.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, gilt die nicht absolvierte Abschlussprüfung als nicht bestanden. Es kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.<sup>2</sup>

#### Art. 17 Notenskala

<sup>1</sup> Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

<sup>2</sup> In schriftlichen Prüfungen können Zehntelnoten, in mündlichen Prüfungen lediglich halbe und ganze Noten erteilt werden.

#### Art. 18 Notengebung

<sup>1</sup> Der Fachmittelschulabschluss wird aufgrund der Erfahrungsnoten und der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.
- b) Die Prüfungsnote ist:
  1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
  2. in schriftlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.
- c) Die Fachnote ist:
  1. in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale;
  2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.
- d) Im Fachmittelschulabschluss wird als Abschlussnote die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

#### *Art. 19 Prüfungserfolg*

<sup>1</sup> Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn bei den Abschlussnoten nach Art. 18 Bst. d dieses Erlasses:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens drei Noten unter 4.0 liegen.

### **3. Zuständigkeit und Verfahren**

#### *Art. 20 Prüfungskonferenz a) Zusammensetzung, Aufgabe und Stimmberechtigung*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b) übrige Mitglieder des Erziehungsrates, die an den Prüfungen teilgenommen haben;
- c) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- d) der Klassenlehrperson;
- e) den Lehrpersonen der Abschlussprüfungsfächer und der für die selbstständige Arbeit zuständigen Fachlehrperson;
- f) den Expertinnen und den Experten, die an den mündlichen Prüfungen teilgenommen haben.

<sup>2</sup> Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. a, c, d und e dieser Bestimmung sowie jene Mitglieder des Erziehungsrates und Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

#### *Art. 21 b) Würdigung der Persönlichkeit*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

<sup>2</sup> Sie kann höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf.

<sup>3</sup> Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des dritten Schuljahres zugänglich.

#### *Art. 22 Letztes Zeugnis*

<sup>1</sup> Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

#### *Art. 23 Prüfungswiederholung*

<sup>1</sup> Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

<sup>2</sup> Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die selbstständige Arbeit kann neu erstellt werden.

<sup>3</sup> Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

#### *Art. 24 Fachmittelschulenausweis a) allgemein*

<sup>1</sup> Der Fachmittelschulenausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Kanton St.Gallen»; darunter die Vermerke: «Fachmittelschulenausweis» sowie «Dieser Fachmittelschulenausweis entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren<sup>1</sup> und ist gesamtschweizerisch anerkannt»;
- b) den Namen der Schule;
- c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Berufsfeld;
- f) das Thema der selbstständigen Arbeit sowie den Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
- g) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule.

#### *Art. 25 b) Noten*

<sup>1</sup> Im Fachmittelschulenausweis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) Fächer nach Art. 8 dieses Erlasses;
- b) Philosophie/Ethik oder Welt/Leben/Religion sowie Sport;
- c) auf Gesuch übrige Fächer, soweit ein obligatorischer oder fakultativer Unterricht bis zum Schluss besucht und benotet worden ist.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung des Fachmittelschulenausweises haben die in Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

#### *Art. 25a<sup>2</sup> c) Namensänderungen*

<sup>1</sup> Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Fachmittelschulenausweis im Nachhinein angepasst werden.

<sup>2</sup> Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung des Fachmittelschulenausweises.

## **II. Fachmaturität**

### **4. Fachmaturitätsarbeit**

#### *Art. 26 Allgemeines*

<sup>1</sup> Für die Erstellung der Fachmaturitätsarbeit gelten Art. 1 bis 4 dieses Erlasses über die selbstständige Arbeit sachgemäss, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Die Fachmaturitätsarbeit kann auf der selbstständigen Arbeit aufbauen.

---

<sup>1</sup> Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Nachtrag,

#### *Art. 27 Schriftlicher Teil*

<sup>1</sup> Wird der schriftliche Teil mit einer ungenügenden Note bewertet, kann er einmal in einer von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Frist nachgebessert werden. Ein nachgebesserter schriftlicher Teil wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet. Wird der schriftliche Teil ein zweites Mal mit einer ungenügenden Note bewertet, ist die Fachmaturitätsprüfung nicht bestanden.

<sup>2</sup> Die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer auf eine Dezimale gerundeten Note bewertet<sup>1</sup>.

#### *Art. 28 Präsentation*

<sup>1</sup> Ein genügend bewerteter schriftlicher Teil der Fachmaturitätsarbeit ist Voraussetzung zur mündlichen Präsentation.

<sup>2</sup> Die mündliche Präsentation zählt zu einem Viertel für die Gesamtnote.

### **5. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 29 Voraussetzungen zur Erlangung*

<sup>1</sup> Die Fachmaturität wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt;
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4.0 bewertet werden.

#### *Art. 30 Entscheid*

<sup>1</sup> Die Rektoratskommission stellt bei allen Berufsfeldern mit Ausnahme des Berufsfeldes Pädagogik<sup>2</sup> fest, ob die Bedingungen nach Art. 29 dieses Erlasses erfüllt sind.

#### *Art. 31 Wiederholung*

<sup>1</sup> Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des Berufsfeldes Pädagogik werden diejenigen Teile nach Art. 29 dieses Erlasses wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

<sup>2</sup> Im Berufsfeld Pädagogik werden alle Prüfungsteile gemäss Art. 35 und 37 dieses Erlasses wiederholt.

#### *Art. 32 Fachmaturitätsausweis*

<sup>1</sup> Der Fachmaturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Kanton St.Gallen»; darunter die Vermerke: «Fachmaturitätsausweis» sowie «Dieser Fachmaturitätsausweis entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren<sup>3</sup> und ist gesamtschweizerisch anerkannt»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 44 i.V.m. Art. 20 dieses Erlasses.

<sup>3</sup> Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003.

- c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Berufsfeld;
- f) die Fächer und Noten des Fachmittelschulausweises;
- g) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- h) das Thema und die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit;
- i) die Bestätigung und die Bewertung der zusätzlichen Leistung;
- j) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule;
- k) den Ort und das Datum.

*Art. 32a c) Namensänderungen*

<sup>1</sup> Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Fachmaturitätsausweis im Nachhinein angepasst werden.

<sup>2</sup> Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung des Fachmaturitätsausweises.

## **6. Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit**

*Art. 33 Zusätzliche Leistung*

<sup>1</sup> Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

<sup>2</sup> Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert.

<sup>3</sup> Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

## **7. Fachmaturität im Berufsfeld Soziales**

*Art. 34 Zusätzliche Leistung*

<sup>1</sup> Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziales ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Sozialbereichs.

<sup>2</sup> Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens drei Arbeitsstellen aufgeteilt werden.

<sup>3</sup> Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

## **8. Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik**

*Art. 35 Zusätzliche Leistung*

<sup>1</sup> Als zusätzliche Leistung ist die Fachmaturitätsprüfung zu bestehen.

*Art. 36 Zulassung und Zeitpunkt*

<sup>1</sup> Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulabschluss verfügt und das vierte Ausbildungsjahr besucht hat.

<sup>2</sup> Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des vierten Ausbildungsjahres statt.

*Art. 37 Fächer*

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Biologie, Chemie und Physik;
- f) Geschichte und Geografie;
- g) Gestalten;
- h) Musik;
- i) Fachmaturitätsarbeit.

*Art. 38 Prüfungsfächer a) schriftlich und mündlich*

<sup>1</sup> Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik.

*Art. 39 b) mündlich*

<sup>1</sup> Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Biologie, Chemie und Physik je Fach 15 Minuten;
- b) Geschichte und Geografie je Fach 15 Minuten;
- c) Musik.

*Art. 40 c) schriftlich*

<sup>1</sup> Schriftlich geprüft wird das Fach Gestalten.

*Art. 41 Notengebung*

<sup>1</sup> Der Fachmaturitätsausweis wird aufgrund der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt.

<sup>2</sup> Die Prüfungsnote ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.

<sup>3</sup> Im Fachmaturitätsausweis wird die auf eine halbe oder ganze Fachmaturitätsnote gerundete Prüfungsnote eingetragen.

#### *Art. 42 Prüfungserfolg*

<sup>1</sup> Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Fachmaturitätsnoten nach Art. 37 dieses Erlasses:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach oben;
- b) höchstens zwei Noten unter 4.0 liegen;
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4.0 bewertet wurde.

#### *Art. 43 Noten im Fachmaturitätsausweis*

<sup>1</sup> Im Fachmaturitätsausweis gemäss Art. 32 werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) Fächer nach Art. 37 dieses Erlasses;
- b) Fächer und Noten des Fachmittelschulenausweises;
- c) Sport;
- d) auf Gesuch übrige Fächer, soweit ein obligatorischer oder fakultativer Unterricht bis zum Schluss besucht und benotet wurde.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung des Fachmaturitätsausweises haben die in Abs. 1 Bst. b bis Bst. d dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

#### *Art. 44 Verfahren*

<sup>1</sup> Art. 7, Art. 11 bis 17 sowie Art. 20 und 21 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

### **9. Fachmaturität im Berufsfeld Gestalten**

#### *Art. 45 Zusätzliche Leistung*

<sup>1</sup> Als zusätzliche Leistung werden ein wenigstens zwei Semester dauernder Vorkurs oder eine vergleichbare Ausbildung anerkannt. Wurde der Vorkurs vor dem Besuch der Fachmittelschule absolviert, sind als zusätzliche Leistung 47 Wochen Berufserfahrung im gestalterischen Bereich auszuweisen.

### **10.<sup>1</sup>**

#### *Art. 46<sup>2</sup>*

### **11. Fachmaturität im Berufsfeld Kommunikation und Information**

#### *Art. 47 Zusätzliche Leistung*

<sup>1</sup> Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Kommunikation und Information ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einem Betrieb des Kommunikationsbereichs.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert. Vom Einsatz können höchstens sechs Monate durch einen Aufenthalt im Fremdsprachengebiet an einer Sprachschule erfüllt werden.

## 12. Kombinierte Fachmaturität

*Art. 48<sup>1</sup> Kombinierte Fachmaturität Gestalten mit Pädagogik*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche das Berufsfeld Gestalten besuchen, können die kombinierte Fachmaturität erlangen.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum 4. Ausbildungsjahr des Berufsfeldes Pädagogik sind die Bedingungen der Abschlussprüfung des Berufsfeldes Pädagogik zu erfüllen.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Für die Erlangung der kombinierten Fachmaturität Gestalten und Pädagogik müssen die Bestehensnormen sowohl des Berufsfeldes Gestalten wie auch jene des Berufsfeldes Pädagogik erfüllt sein. Als zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gestalten ist ein berufsspezifisches Praktikum von wenigstens 16 Wochen zu absolvieren.

43

*Art. 49<sup>4</sup> Kombinierte Fachmaturität Pädagogik mit Gestalten oder Musik*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche das Berufsfeld Pädagogik besuchen, können die kombinierte Fachmaturität erlangen.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum 4. Ausbildungsjahr des Berufsfeldes Gestalten<sup>5</sup> sind die Bedingungen der Abschlussprüfung des Berufsfeldes Gestalten zu erfüllen.

<sup>3</sup> Für die Erlangung der kombinierten Fachmaturität Pädagogik und Gestalten müssen die Bestehensnormen sowohl des Berufsfeldes Pädagogik wie auch jene des Berufsfeldes Gestalten erfüllt sein. Als zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gestalten ist ein berufsspezifisches Praktikum von wenigstens 16 Wochen zu absolvieren.

<sup>4</sup> Für die Erlangung der kombinierten Fachmaturität Pädagogik und Musik müssen ausschliesslich die Bestehensnormen des Berufsfeldes Pädagogik erfüllt sein. Die Schulleitung legt die Prüfungsbedingungen fest.

## III. Schlussbestimmungen

*Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität vom 21. Mai 2008<sup>6</sup> wird auf Beginn des Schuljahrs 2020/21 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Art. 8 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Nachtrag.

<sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag.

<sup>5</sup> Art. 8 Abs. 1 Bst. e dieses Erlasses.

<sup>6</sup> SchBl 2008, Nr. 6.

*Art. 51 Repetentinnen und Repetenten*

<sup>1</sup> Wer die Abschlussprüfung im Schuljahr 2018/19 oder die Fachmaturität im Schuljahr 2019/20 nicht besteht, wiederholt sie wahlweise nach altem oder neuem Recht.

*Art. 52 Vollzugsbeginn*

Dieses Reglement wird erstmals für die Abschlussprüfung des Schuljahrs 2019/20 und die Fachmaturität im Schuljahr 2020/21 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Stefan Kölliker  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:

Jürg Raschle  
Generalsekretär